

# Excel-Programm für die Erstellung von Lohn-Forderungs-Eingaben (ELFE)

Erläuterungen zu den durch das Programm vorgenommenen Berechnungen

---

## 1 Berechnung von Zeiträumen / Tagen im Allgemeinen

Für die Berechnung des ausstehenden Grundgehalts, des Anteils am 13. Monatslohn sowie des anrechenbaren Verdienstes infolge vorzeitigen Stellenantritts wird die relevante Anzahl Tage mittels der sogenannten Zinsformel ermittelt, einer Formel die von 360 Tagen im Jahr ausgeht, d.h. jeden Monat so behandelt, als hätte er 30 Kalendertage.

## 2 Berechnungen bei den einzelnen Forderungs-Positionen

### 2.1 Ausgangspunkt

Ausgangspunkt für die Erläuterungen bildet der nachstehende Auszug aus der elektronisch generierten Forderungseingabe.

<b>Forderung für Löhne und Lohnbestandteile:</b>		
1. Ausstehendes Grundgehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (ohne Familien- und Kinderzulagen):	CHF	0.00
1.1 Abzüglich erhaltene Teillöhne:	keine	
1.2 Total ausstehendes Grundgehalt:	CHF	<u>0.00</u>
2. Anteil des 13. Monatslohnes:	CHF	0.00
3. Sondervergütung, auf die ein Rechtsanspruch besteht:	CHF	0.00
4. Kinder- und Familienzulagen:	Diese stellen einen Direktanspruch gegenüber der Familienausgleichskasse dar und sind dort direkt anzumelden. Siehe <a href="http://www.svazuerich.ch">www.svazuerich.ch</a>	-----
5. Ferienguthaben (Anspruch pro rata):	CHF	0.00
6. Sonstige Forderungen Total:	CHF	<u>0.00</u>
7. Abzüglich Vorauszahlungen/Vorbezüge:	- CHF	0.00
8. Abzüglich Verdienst infolge neuen Stellenantritts:	- CHF	0.00
9. Abzüglich sonstiger Einnahmen während Kündigungsfrist:	- CHF	0.00
-----		
<u>TOTAL:</u>	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>

## 2.2 Position 1.: "Ausstehendes Grundgehalt"

### 2.2.1 Vorbemerkung

Für die Berechnung dieses Betrages muss der monatliche Bruttomonatslohn mit dem massgeblichen Zeitraum multipliziert werden. Bei der Berechnung dieser zwei Angaben wurde wie folgt vorgegangen:

### 2.2.2 Bruttomonatslohn

Der Bruttomonatslohn kann dem entsprechenden Eingabefeld aus Schritt 6 entnommen werden:

Lohnforderungseingabe im Konkurs - Schritt 6 von 10: Allgemeine Fragen zum Arbeitsverhältnis (3/3)

Geben Sie an dieser Stelle ergänzende Angaben zur Arbeitssituation ein: Speichern

Mein vertraglich vereinbarter, monatlicher Bruttolohn (Grundgehalt) beträgt / wird betragen CHF 1'000.00 [Betrag] .

Bis zum [Datum] betrug / beträgt es jedoch noch CHF [Betrag] .

### 2.2.3 Zeitraum

#### 2.2.3.1 Anfangsdatum

- Tag des Monats nach zuletzt erhaltenem Monatslohn (siehe Eingabemaske Schritt 7); oder
- falls in Schritt 7 die Box "ich habe nie eine vollständige Lohnzahlung erhalten" ausgewählt wurde, das Datum aus dem Eingabefeld "mein erster Arbeitstag wäre gewesen am", aus Schritt 4.

#### 2.2.3.2 Schlussdatum

Das Datum der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Dieses wird mit Hilfe der in Eingabemaske Schritt 5 erfassten Daten wie folgt ermittelt:

- bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber:  
Der Kündigungstermin gemäss Schritt 5 oder das bei fehlerhafter Kündigung bzw. Krankheit in Schritt 5 erfasste Enddatum der Lohnanspruchsdauer.
- Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einverständnis: das "Datum Beendigung"
- Falls keine Kündigung seitens des Arbeitgebers erfolgte:  
entweder: "Bei Konkurseröffnung wäre der nächstmögliche Kündigungstermin gewesen", oder falls das Arbeitsverhältnis befristet war, "Ende der Vertragsdauer".

Lohnforderungseingabe im Konkurs - Schritt 5 von 10: Allgemeine Fragen zum Arbeitsverhältnis (2/3)

Geben Sie an dieser Stelle die verlangten Angaben betreffend Kündigung / Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein: Speichern

Das Arbeitsverhältnis wurde gekündigt:  trifft zu

Das Arbeitsverhältnis wurde in gegenseitigem Einvernehmen beendet:  trifft zu

Mir wurde nicht gekündigt:  trifft zu

Bei Konkurseröffnung wäre der nächstmögliche Kündigungstermin gewesen: 31.01.2007 [Datum]

Das Arbeitsverhältnis war befristet. Das Ende der Vertragsdauer wäre / ist gewesen:

#### 2.2.4 Lohnforderung

Die geltend gemachte Grundlohnforderung wird berechnet, indem der geltend gemachte Zeitraum in Tagen (Ermittlung unter Verwendung der sog. TAGE360-Funktion) mit dem auf einen Tag entfallenden Grundlohn (Bruttomonatslohn durch 30) multipliziert wird.

#### 2.2.5 Lohnwechsel (vgl. Eingabemaske Schritt 6)

Bei einer Änderung des monatlichen Lohnanspruches während des Zeitraumes mit Anspruchsberechtigung wird je eine Anzahl Arbeitstage für den der "alte" und eine solche für den der "neue" Monatslohn anteilmässig geschuldet ist berechnet. Die geschuldeten Lohnsummen werden berechnet und zusammengezählt.

### 2.3 Position 2.: "Anteil des 13. Monatslohnes"

#### 2.3.1 Vorbemerkung

Für die Berechnung des 13. Monatslohnes wird davon ausgegangen, dass dieser jeweils mit dem Dezemberlohn fällig wird. Dementsprechend berechnet sich der massgebende Zeitraum wie folgt:

#### 2.3.2 Anfangsdatum

Entweder letzter Jahreswechsel (1. Januar) vor dem letzten ausbezahlten Bruttomonatslohn oder der Arbeitsbeginn gemäss Schritt 4 ("mein erster Arbeitstag wäre gewesen am"; späteres dieser beiden Daten).

#### 2.3.3 Schlussdatum

Datum der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Bezüglich Feststellung dieses Datums vgl. Erläuterungen zu Ziffer 2.2.3.2.

#### 2.3.4 Lohnwechsel (vgl. Eingabemaske Schritt 6)

Bei einer Änderung des monatlichen Lohnanspruches während des anspruchsberechtigten Zeitraumes wird je eine Anzahl Arbeitstage für den der "alte" und eine solche für den der "neue" 13. Monatslohn anteilmässig geschuldet ist berechnet. Die in diesen beiden Zeiträumen geschuldeten Beträge werden berechnet und zusammengezählt.

#### 2.3.5 Lohnforderung

Der geltend gemachte 13. Monatslohn wird berechnet, indem der Zeitraum seiner Entstehung in Tagen (Ermittlung unter Verwendung der sog. TAGE360-Funktion) mit dem auf diesen Zeitraum entfallenden 13.-Monatslohn-Anteil (Bruttomonatslohn durch 360) multipliziert wird.

### 2.4 Position 3.: "Sondervergütung, auf die ein Rechtsanspruch besteht"

In der Eingabemaske "Schritt 6" kann unter der Position Sondervergütungen ein entsprechender Anspruch und der Zeitraum hierfür eingegeben werden. Es erfolgt keine besondere Berechnung durch das Programm. Eine Nachprüfung des eingetragenen Forderungsbetrags durch die Konkursverwaltung erfolgt im Rahmen der Kollokation.

### 2.5 Position 5.: "Ferienguthaben (Anspruch pro rata)"

#### 2.5.1 Ferienguthaben

Der den noch offenen Ferientagen entsprechende Frankenbetrag (Eingabemaske Schritt 6) kann im entsprechenden Textfeld eingetragen werden. Es erfolgt keine besondere Berechnung durch das Programm. Eine Nachprüfung des eingetragenen Forderungsbetrags durch die Konkursverwaltung erfolgt im Rahmen der Kollokation. Die Berechnung hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem auch von der Anzahl Arbeitstage pro Woche und von der in der entsprechenden Branche üblichen Rechnungsweise.

#### 2.5.2 Ferientage

Es kann alternativ oder kumulativ eine an einem bestimmten Datum offene Anzahl Ferientage und eine Anzahl offener Ferientage für einen bestimmten Zeitraum eingegeben werden. In beiden Fällen muss die Anzahl Ferientage manuell berechnet werden.

## **2.6 Position 8.: "Verdienst infolge neuen Stellenantritts"**

### **2.6.1 Zeitraum**

Wird innerhalb des Zeitraumes mit Anspruchsberechtigung auf Grundgehalt (vgl. vorne, 2.2.3.) eine neue Stelle angetreten, so ist der neue Verdienst an die geltend gemachte Lohnforderung anzurechnen. Das neue Gehalt ist nur bis zum Datum der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen. Bezüglich Feststellung dieses Datums vgl. Erläuterungen zu Ziffer 2.2.3.2. Sollte eine allfällige neue Stelle bereits wieder vor Ende des Zeitraumes mit Anspruchsberechtigung beendet werden, so ist dieses Beendigungsdatum als Enddatum massgebend.

### **2.6.2 Abziehender Betrag**

Der von der Lohnforderung abzuziehende Betrag wird berechnet, indem der Zeitraum zwischen dem noch in der Lohnforderungszeit liegenden Antrittstag bei der neuen Arbeitsstelle und dem massgeblichen Enddatum (soeben hiervoor, Ziff. 2.6.1) in Tagen (Ermittlung unter Verwendung der sog. TAGE360-Funktion) mit dem auf einen Tag entfallenden Lohn (Bruttomonatslohn durch 30) multipliziert wird.

ds, 07.12.2015